

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG, LANDESAMTSDIREKTION

Postanschrift 1014 Wien, Postfach 6

Fernschreibnummer 13 4145, Telefax (0 22 2) 531 10 2060

Parteienverkehr: Dienstag 8 - 12 Uhr und 16 - 19 Uhr

Wien 1, Herrengasse 11 - 13

zu erreichen mit:

U3 (Haltestelle Herrengasse)

2A, 3A (Haltestelle Michaelerplatz)

Achtung: Sommerzon - öffentlich fahren!Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 1014An das
Bundesministerium für
wirtschaftliche Angelegenheiten
Stubenring 1
1011 Wien

NÖSITZ GESETZENTWURF	
Zi.	67-GE/10-95
Datum:	8. SEP. 1995
Verteilt:	M. 9. 95

LAD-VD-8161/3

Beilagen

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug
20.621/369-II/1/95Bearbeiter (0 22 2) 531 10 Durchwahl
Mag. Kleiser 2108

Datum

75. Sep. 1995

Betrifft
Notifikationsgesetz 1995

Die NÖ Landesregierung beehrt sich zum Entwurf eines Bundesgesetzes zur Durchführung eines Informationsverfahrens auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und Normen (Notifikationsgesetz 1995 - NotifG 1995) wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Grundsätzlich bestehen gegen den vorliegenden Entwurf eines Notifikationsgesetzes 1995 keine Einwände, zumal ein Informationsaustausch auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und Normen bereits im Rahmen der EFTA und des EWR durchgeführt wurde.
2. Zu § 3 Abs. 1:
Die Passage „beziehungsweise auf höchstens 6 Monate, sofern ...“ in Z. 1 ist widersprüchlich, zumal Art. 9 Abs. 2 der Richtlinie über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften (83/189/EWG) i.d.F. 88/182/EWG und 94/10/EG die Stillhaltefristen von 4 Monaten und 6 Monaten getrennt regelt (technische Vorschrift in Form einer freiwilligen Vereinbarung: 4 Monate; jeder andere Entwurf: 6 Monate). Da § 3 Abs. 1 Z. 2 des Entwurfes bereits die Stillhaltefrist von 6 Monaten entsprechend der Richtlinie enthält, könnte die genannte Passage entfallen.
3. Zu § 5 Abs. 1:
In den Erläuternden Bemerkungen (auf Seite 5) ist angeführt, daß in diesem Zusammenhang (bei Stellungnahmen der zuständigen Stellen) dafür Sorge getragen werden muß, daß die gesetzlich vorgesehenen Mitwirkungsrechte der Interessenvertretungen gewahrt werden.

Die Richtlinie über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften läßt in Art. 8 Abs. 1 offen, wie die Meinungsbildung innerhalb der Mitgliedstaaten erfolgt. Daher wäre es Aufgabe des nach § 5 Abs. 1 des Entwurfes zuständigen Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten die gesetzlich vorgesehenen Mitwirkungsrechte der Interessenvertretungen zu wahren und diese als „zuständige Stellen“ in die innerstaatliche Meinungsbildung einzubinden (vgl. auch Art. 8 Abs. 4). Eine Einbindung der regionalen Interessenvertretungen durch die Länder im Rahmen ihrer Stellungnahme erscheint aufgrund des hohen bürokratischen Aufwandes und der zu erwartenden Dichte der technischen Vorschriften anderer Mitgliedstaaten nicht zielführend.

Dem Präsidium des Nationalrates werden u.e. 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme übermittelt.

NÖ Landesregierung
Dr. Pröll
Landeshauptmann

- 3 -

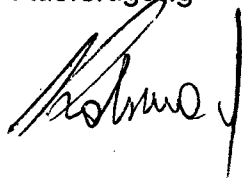
LAD-VD-8161/3

1. An das Präsidium des Nationalrates (25-fach)
2. an alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder des Bundesrates
3. an alle Ämter der Landesregierungen
(zu Handen des Herrn Landesamtsdirektors)
4. an die Verbindungsstelle der Bundesländer

zur gefälligen Kenntnisnahme

NÖ Landesregierung
Dr. Pröll
Landeshauptmann

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Kobner', written over a horizontal line.